

unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. (Regierungs-Blatt Seite 112) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 25. August 1890.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[79] IV. Der Süddeutschen Versicherungsbank für Militärdienst- und Töchter-Aussteuer zu Karlsruhe ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Schuldirektor a. D. G. Stoll in Eisenach zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 26. August 1890.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[80] V. Nachdem der Bundesrath eine Abänderung des § 27 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (Regierungs-Blatt Seite 164) mit folgendem Wortlaut beschlossen hat:

§ 27.

Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven wird durch die Landesaufsichtsbehörde festgestellt. Größere Geschwindigkeiten als 30 Kilometer in der Stunde bis zu der größten zulässigen Geschwindigkeit von 40 Kilometer in der Stunde dürfen nur gestattet werden auf normalspurigen Bahnstrecken mit eigenem Bahnkörper und nur für Personenzüge, welche nicht mehr als 20 Wagenachsen führen und mit durchgehenden Bremsen versehen sind.